



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04. Mai 1970 in Wörrstadt gegründete Verein führt den Namen „Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wörrstadt und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 30583 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Budo-Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Ausübung und Verbreitung der Budo-Sportarten im Bereich Freizeit- und Breitensport
 - b) erzieherisches Wirken
 - c) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - d) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand (§ 14 Absatz 1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.

- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto etc. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
- Sportbund Rheinhessen e.V.
 - Judoverband Rheinland e.V.
 - Ju-Jutsu-Verband Rheinland-Pfalz e.V.
 - Südwestdeutscher Kendo Verband e.V.
 - den zugehörigen Fachverbänden
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Ziffer 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zu dem zuständigen Verband den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes gemäß Ziffer 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Ziffer 1.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme gemäß § 6 erworben.
- (2) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (4) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die sportlichen Trainingsangebote des Vereins nicht nutzen.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

- (7) Ein Mitglied kann – für maximal 2 Jahre – das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit (Beruf, Studium, Ableisten des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind Mitgliedsrechte und –pflichten ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand beantragt.
- (2) Beim Mitgliedsantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Telefon, Mail-Adresse, Fax-Nummer, Sportabteilung und Bankverbindung.
- (5) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und/oder Wettkampfberechtigungen, der Teilnahme an Lehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen beim zuständigen Sport- oder Fachverband dient.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht; der Zivilrechtsweg bleibt unberührt.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Widerruf der Datenschutz-Erklärung gemäß § 6 (4)
- (2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres – zu erfolgen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge bzw. sonstiger noch ausstehender Verpflichtungen.
- (4) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder dessen Ordnungen und unsportlichem Verhalten
 - c) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
 - d) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt oder zu schädigen versucht wird
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er ist mit Zugang wirksam.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email an alle Mitglieder sowie über die Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt
 - b) es mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzungen zur Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (9) Selbst stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Wahl in den Gesamtvorstand ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (10) Bei Personen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Judo
 - e) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Kendo
 - f) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Ju-Jutsu
 - g) dem/der Jugendvertreter/in
 - h) bis zu 4 Beisitzern
- (2) Die Wahl der Jugendvertreter gemäß § 17 der Satzung ist möglich.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Jedes Mitglied ist auch in dessen Abwesenheit wählbar, sofern eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl bei Versammlungstermin vorliegt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstandes nach §26 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
- (7) Der Gesamtvorstand kann zudem Mitglieder als weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht. Die Kooptierung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand widerrufen werden.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Anschaffungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Vorstand nach § 26 BGB - Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (2) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann durch höchstens 2 von den Jugendlichen gewählten Jugendvertreter im Gesamtvorstand vertreten werden. Volljährige Jugendvertreter haben dort volles Stimmrecht.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Honorarordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Zuschussordnung

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Wer das Amt des Kassenprüfers ausübt, darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern bei von ihm durchgeführten Veranstaltungen für Personen- und Sachschäden oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz beschränkt sich auf die Leistungen des vom Sportbund Rheinhessen abgeschlossenen Gruppen- oder Rahmenversicherungsvertrages.

§ 21 Schutz persönlicher Daten

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert; vgl. § 6.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, zu übermitteln oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines darf nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Wörrstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke verwenden darf.
- (7) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 23 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung der Satzung vom 25. Oktober 2018 wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. September 2022 beschlossen.

1. Vorsitzender
(Unterschrift)

Protokollführerin
(Unterschrift)

gez. Harald Schweyer

gez. Petra Neuberg

.....

.....



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04. Mai 1970 in Wörrstadt gegründete Verein führt den Namen „Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wörrstadt und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 30583 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Budo-Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Ausübung und Verbreitung der Budo-Sportarten im Bereich Freizeit- und Breitensport
 - b) erzieherisches Wirken
 - c) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - d) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand (§ 14 Absatz 1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.

- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto etc. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
- Sportbund Rheinhessen e.V.
 - Judoverband Rheinland e.V.
 - Ju-Jutsu-Verband Rheinland-Pfalz e.V.
 - Südwestdeutscher Kendo Verband e.V.
 - den zugehörigen Fachverbänden
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Ziffer 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zu dem zuständigen Verband den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes gemäß Ziffer 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Ziffer 1.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme gemäß § 6 erworben.
- (2) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (4) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die sportlichen Trainingsangebote des Vereins nicht nutzen.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

- (7) Ein Mitglied kann – für maximal 2 Jahre – das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit (Beruf, Studium, Ableisten des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind Mitgliedsrechte und –pflichten ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand beantragt.
- (2) Beim Mitgliedsantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Telefon, Mail-Adresse, Fax-Nummer, Sportabteilung und Bankverbindung.
- (5) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und/oder Wettkampfberechtigungen, der Teilnahme an Lehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen beim zuständigen Sport- oder Fachverband dient.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht; der Zivilrechtsweg bleibt unberührt.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Widerruf der Datenschutz-Erklärung gemäß § 6 (4)
- (2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres – zu erfolgen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge bzw. sonstiger noch ausstehender Verpflichtungen.
- (4) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Vereinsatzung oder dessen Ordnungen und unsportlichem Verhalten
 - c) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
 - d) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt oder zu schädigen versucht wird
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er ist mit Zugang wirksam.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email an alle Mitglieder sowie über die Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt
 - b) es mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzungen zur Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (9) Selbst stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Wahl in den Gesamtvorstand ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (10) Bei Personen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Judo
 - e) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Kendo
 - f) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Ju-Jutsu
 - g) dem/der Jugendvertreter/in
 - h) bis zu 4 Beisitzern
- (2) Die Wahl der Jugendvertreter gemäß § 17 der Satzung ist möglich.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Jedes Mitglied ist auch in dessen Abwesenheit wählbar, sofern eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl bei Versammlungstermin vorliegt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstandes nach §26 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
- (7) Der Gesamtvorstand kann zudem Mitglieder als weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht. Die Kooptierung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand widerrufen werden.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Anschaffungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Vorstand nach § 26 BGB - Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (2) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann durch höchstens 2 von den Jugendlichen gewählten Jugendvertreter im Gesamtvorstand vertreten werden. Volljährige Jugendvertreter haben dort volles Stimmrecht.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Honorarordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Zuschussordnung

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Wer das Amt des Kassenprüfers ausübt, darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern bei von ihm durchgeführten Veranstaltungen für Personen- und Sachschäden oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz beschränkt sich auf die Leistungen des vom Sportbund Rheinhessen abgeschlossenen Gruppen- oder Rahmenversicherungsvertrages.

§ 21 Schutz persönlicher Daten

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert; vgl. § 6.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, zu übermitteln oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines darf nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Wörrstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke verwenden darf.
- (7) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 23 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung der Satzung vom 25. Oktober 2018 wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. September 2022 beschlossen.

1. Vorsitzender
(Unterschrift)

Protokollführerin
(Unterschrift)

gez. Harald Schweyer

gez. Petra Neuberg

.....

.....



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04. Mai 1970 in Wörrstadt gegründete Verein führt den Namen „Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wörrstadt und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 30583 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Budo-Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Ausübung und Verbreitung der Budo-Sportarten im Bereich Freizeit- und Breitensport
 - b) erzieherisches Wirken
 - c) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - d) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand (§ 14 Absatz 1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.

- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto etc. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
- Sportbund Rheinhessen e.V.
 - Judoverband Rheinland e.V.
 - Ju-Jutsu-Verband Rheinland-Pfalz e.V.
 - Südwestdeutscher Kendo Verband e.V.
 - den zugehörigen Fachverbänden
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Ziffer 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zu dem zuständigen Verband den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes gemäß Ziffer 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Ziffer 1.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme gemäß § 6 erworben.
- (2) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (4) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die sportlichen Trainingsangebote des Vereins nicht nutzen.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

- (7) Ein Mitglied kann – für maximal 2 Jahre – das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit (Beruf, Studium, Ableisten des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind Mitgliedsrechte und –pflichten ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand beantragt.
- (2) Beim Mitgliedsantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Telefon, Mail-Adresse, Fax-Nummer, Sportabteilung und Bankverbindung.
- (5) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und/oder Wettkampfberechtigungen, der Teilnahme an Lehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen beim zuständigen Sport- oder Fachverband dient.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht; der Zivilrechtsweg bleibt unberührt.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Widerruf der Datenschutz-Erklärung gemäß § 6 (4)
- (2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres – zu erfolgen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge bzw. sonstiger noch ausstehender Verpflichtungen.
- (4) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Vereinsatzung oder dessen Ordnungen und unsportlichem Verhalten
 - c) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
 - d) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt oder zu schädigen versucht wird
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er ist mit Zugang wirksam.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email an alle Mitglieder sowie über die Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt
 - b) es mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzungen zur Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (9) Selbst stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Wahl in den Gesamtvorstand ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (10) Bei Personen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Judo
 - e) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Kendo
 - f) dem/der sportlichen Leiter/in der Abteilung Ju-Jutsu
 - g) dem/der Jugendvertreter/in
 - h) bis zu 4 Beisitzern
- (2) Die Wahl der Jugendvertreter gemäß § 17 der Satzung ist möglich.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Jedes Mitglied ist auch in dessen Abwesenheit wählbar, sofern eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl bei Versammlungstermin vorliegt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstandes nach §26 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
- (7) Der Gesamtvorstand kann zudem Mitglieder als weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht. Die Kooptierung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand widerrufen werden.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Anschaffungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Vorstand nach § 26 BGB - Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (2) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann durch höchstens 2 von den Jugendlichen gewählten Jugendvertreter im Gesamtvorstand vertreten werden. Volljährige Jugendvertreter haben dort volles Stimmrecht.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Honorarordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Zuschussordnung

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Wer das Amt des Kassenprüfers ausübt, darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern bei von ihm durchgeführten Veranstaltungen für Personen- und Sachschäden oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz beschränkt sich auf die Leistungen des vom Sportbund Rheinhessen abgeschlossenen Gruppen- oder Rahmenversicherungsvertrages.

§ 21 Schutz persönlicher Daten

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert; vgl. § 6.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, zu übermitteln oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines darf nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Wörrstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke verwenden darf.
- (7) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Satzung des Judo-Club 1970 Wörrstadt e.V.

Stand 25.10.2018

§ 23 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung der Satzung vom 25. Oktober 2018 wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. September 2022 beschlossen.

1. Vorsitzender
(Unterschrift)

Protokollführerin
(Unterschrift)

gez. Harald Schweyer

gez. Petra Neuberg

.....

.....